

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

A) Problem

Das Gesetz setzt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995 S. 31) um (EG-Datenschutzrichtlinie).

Die Staatsregierung wollte ursprünglich im Interesse der Rechtseinheit von Bund und Ländern auf die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes warten. Nachdem aber die Umsetzungsfrist am 24. Oktober 1998 abgelaufen ist, ist ein weiteres Zuwarten nicht mehr zu vertreten.

B) Lösung

Zur Anpassung an die EG-Datenschutzrichtlinie sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Regelung über die Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen
- Änderung der Vorschrift über die Auskunftserteilung
- Regelung zur Benachrichtigung des Betroffenen über Datenspeicherungen
- Erhöhung der Transparenz der Datenverarbeitung für den Betroffenen durch eine verbesserte Aufklärung des Betroffenen bei der Einholung einer Einwilligung
- Einführung eines besonderen Widerspruchsrechts gegenüber einer an sich rechtmäßigen Datenverarbeitung
- Einführung einer Regelung über belastende automatisierte Einzelentscheidungen
- Einführung einer Regelung für die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten
- Neufassung der Vorschrift für Datenübermittlungen an Stellen im Ausland
- gesetzliche Normierung des behördlichen Datenschutzbeauftragten
- Delegation der Freigabebefugnis auf behördliche Datenschutzbeauftragte

- Abschaffung der Verpflichtung, ein Anlagenverzeichnis zu führen
- Einsichtnahme durch jeden in das Verfahrensverzeichnis und
- Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Staatskanzlei und Staatsministerien über Entwürfe von datenschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Bei der Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie wurden sämtliche Verwaltungsvereinfachungsreserven ausgeschöpft.

So können z. B. genannt werden:

- Wegfall des Anlagenverzeichnisses (Art. 27 Abs. 1 BayDSG),
- Wegfall der datenschutzrechtlichen Freigabe nicht nur bei automatisierten Verfahren, die dem Verwaltungsablauf dienen (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG), sondern auch bei Verfahren, die zur Information der Öffentlichkeit dienen (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayDSG),
- Wegfall der Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter, der datenschutzrechtlichen Freigabe und der Aufnahme in ein Verfahrensverzeichnis bei denjenigen öffentlichen Stellen, bei denen durch Rechtsnorm abschließend der Umfang der erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten festgelegt wird (Art. 28 Abs. 2 BayDSG),
- Delegation der datenschutzrechtlichen Freigabe auf die das Verfahren einsetzende öffentliche Stelle, sodass Verfahren, die vor Ort entwickelt werden, auch vor Ort freigegeben werden können (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayDSG). Zugleich dient es der Verwaltungsvereinfachung, dass zentral entwickelte Verfahren für Staatsbehörden auch nur eine einzige (zentrale) datenschutzrechtliche Freigabe benötigen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG). Beibehalten wird die schon bisher geltende Regelung, dass Verfahren der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung keine weitere datenschutzrechtliche Freigabe benötigen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayDSG).

Beibehalten wurde im Interesse der Verwaltungsvereinfachung:

- Gleichsetzung des Inhalts der datenschutzrechtlichen Freigabe mit dem Inhalt des Verfahrensverzeichnisses (vgl. Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 BayDSG).

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

– Staatshaushalt

Die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter bringt für staatliche Behörden eine gewisse Mehrbelastung mit sich. Allerdings war schon bisher für Staatsbehörden mit nicht unerheblicher Verarbeitung personenbezogener Daten die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter durch Verwaltungsvorschrift vorgeschrieben; im Übrigen muss ohnehin jemand in der Behörde die sonst vom behördlichen Datenschutzbeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben übernehmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass durch die Bestellung die laufende Meldung aller automatisierten Verfahren gegenüber dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erspart und ein zentrales Register beim Landesbeauftragten über die automatisierten Verfahren sämtlicher bayerischer Behörden vermieden wird; letzteres müsste nach der EG-Datenschutzrichtlinie beim Fehlen behördlicher Datenschutzbeauftragter zwingend eingeführt werden.

Die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter ist allerdings dann entbehrlich – mit der Folge der Kostenersparnis –, wenn nach Art. 28 Abs. 2 BayDSG n. F. durch Rechtsverordnung für bestimmte Arten von öffentlichen Stellen festgelegt wird, welche automatisierte Verfahren eingesetzt werden dürfen. Dies setzt allerdings voraus, dass eine abschließende Regelung möglich ist, welche automatisierten Verarbeitungen (mit genauer Festlegung der zu verarbeitenden Daten, der Verarbeitungszwecke und der Datenübermittlungen) künftig von bestimmten öffentlichen Stellen eingesetzt werden.

Die Staatsregierung beabsichtigt, für Schulen eine solche Verordnung zu erlassen, die bewirkt, dass für Schulen die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter, die datenschutzrechtliche Freigabe und die Führung eines Verfahrensverzeichnis nicht erforderlich sind. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass bisher für Schulen keine Verpflichtung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter bestand. Kostenbelastungen für den Staatshaushalt werden dadurch vermieden.

Eine gewisse Kostenbelastung wird die grundsätzliche Pflicht zur Benachrichtigung des Betroffenen über Datenspeicherungen bewirken, wenn diese auch aufgrund der vorgesehenen weitgehenden Ausnahmen voraussichtlich gering sein wird.

Die Erweiterung des Verfahrensverzeichnis bringt nur eine unbedeutende Kostenbelastung mit sich, da entsprechende Angaben schon bisher bei Verfahrensbeschreibungen weitgehend üblich waren. Dem gegenüber steht eine Kostenentlastung, die sich durch die Abschaffung der Anlagenverzeichnisse ergibt.

Die neuen materiellen datenschutzrechtlichen Vorschriften werden keine besonderen, quantifizierbaren Kostenbelastungen mit sich bringen. Im Übrigen beschränkt sich der Gesetzentwurf ohnehin auf die durch die EG-Datenschutzrichtlinie zwingend vorgegebenen Änderungen.

– Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter wird für die Kommunen und die sonstigen Träger der mittelbaren Staatsverwaltung eine gewisse – im Detail allerdings nicht quantifizierbare – Kostenbelastung mit sich bringen. Lediglich für die Sozialversicherungsträger bestand schon bisher eine gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter nach § 81 Abs. 4 SGB X; im Übrigen ist den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nur durch die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Datenschutzgesetz empfohlen worden, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen behördliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Die gesetzliche Verpflichtung durch diesen Gesetzentwurf ist in der vorgesehenen Form aufgrund der Vorgaben der EG-Datenschutzrichtlinie allerdings unvermeidlich; die einzige danach zulässige Alternative dazu wäre die Meldung sämtlicher automatisierter Verfahren zum Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Führung eines zentralen Registers durch den Landesbeauftragten. Zum anderen gilt auch im Bereich der Kommunen und bei sonstigen Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung, dass ohnehin jemand in der Behörde die sonst vom behördlichen Datenschutzbeauftragten wahrzunehmenden Aufgaben übernehmen muss.

Es ist beabsichtigt, durch Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch für kommunale Schulen von der Rechtsverordnungsermächtigung des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayDSG Gebrauch zu machen, wonach für Schulen keine Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter, datenschutzrechtliche Freigaben und die Führung von Verfahrensverzeichnissen erforderlich ist.

Auch bei den Kommunen und den sonstigen Trägern der mittelbaren Staatsverwaltung wird die grundsätzliche Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen über Datenspeicherungen eine gewisse Kostenbelastung mit sich bringen, wenngleich diese aufgrund der vorgesehenen weitgehenden Ausnahmen voraussichtlich gering sein wird.

Die Erweiterung des Verfahrensverzeichnisses bringt nur eine unbedeutende Kostenbelastung mit sich, der eine Kostenentlastung durch die Abschaffung des Anlagenverzeichnisses gegenübersteht.

– Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft und die Bürger bringt das Gesetz keine Kostenbelastung mit sich, da es Verpflichtungen nur für öffentliche Stellen enthält.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes¹⁾

§ 1

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Dritte“ der Klammerzusatz „(Empfänger)“ gestrichen.
 - b) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dritte sind nicht die Betroffenen sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland oder innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.“
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Auftraggeber hat sich soweit erforderlich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. ²Ist eine schriftliche Auftragserteilung nach Absatz 2 Satz 2 nicht möglich, so ist diese unverzüglich nachzuholen.“
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Auskunft und Benachrichtigung“

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vom 24. Oktober 1995 (95/46/EG) (ABl. EG Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die speichernde Stelle hat den Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zur Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit diese Angaben gespeichert sind,
4. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
5. im Fall des Art. 6 Abs. 1 bis 3 die Auftragnehmer,
6. im Fall des Art. 15 Abs. 6 den strukturierten Ablauf der automatisierten Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten und die dabei herangezogenen Entscheidungskriterien.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr oder die Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Vergehen gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die Sicherheit des Staates, die Landesverteidigung oder ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse des Freistaates Bayern, eines anderen Landes, des Bundes oder der Europäischen Union – einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten – gefährden würde oder
3. personenbezogene Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.“

- d) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Werden in einer Datei zur Person Betroffener Daten gespeichert, die weder von den Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben noch von ihnen mitgeteilt worden sind, so hat die speichernde Stelle die Betroffenen von der Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen und dabei die Art der Daten sowie

die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Speicherung zu nennen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Benachrichtigung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens mit deren Durchführung. ³Dienen die Daten der Erstellung einer beabsichtigten Mitteilung an Betroffene, kann die Benachrichtigung mit dieser Mitteilung verbunden werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn

1. eine Rechtsvorschrift die Speicherung der personenbezogenen Daten ausdrücklich vorsieht,
2. die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Tatsache der Speicherung erlangt haben, oder
3. die Benachrichtigung der Betroffenen unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

⁵Absatz 5 gilt entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9, wobei in Satz 1 die Worte „Absätze 1 bis 7“ durch die Worte „Absätze 1 bis 8“ ersetzt werden; zugleich wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Absatz 8 gilt nicht für Behörden der Staatsanwaltschaft, für Justizvollzugsanstalten, für Führungsaufsichtsstellen und für Stellen der Gerichts- und Bewährungshilfe.“

4. Art. 13 erhält folgende Fassung:

„Art. 13

Benachrichtigung nach Datenübermittlung

Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die Stellen zu verständigen, denen diese Daten übermittelt wurden, es sei denn, dass die Verständigung sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.“

5. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist ihr Träger dem Betroffenen zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. ²Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.“

- b) Anstelle der bisherigen Absätze 1 bis 4 tritt folgender neuer Absatz 2:

„(2) ¹Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen. ³Der Anspruch ist insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125.000 Euro begrenzt. ⁴Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125.000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. ⁵Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherberechtigt und sind Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 3 bis 6.

6. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Einwilligung eingeholt, so sind Betroffene auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, auf die Empfänger vorgesehener Übermittlungen sowie unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern können.“

- b) Es werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) ¹Widersprechen Betroffene schriftlich einer bestimmten Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und ergibt eine Abwägung im Einzelfall, dass das schutzwürdige Interesse eines Betroffenen wegen seiner besonderen persönlichen Situation das Interesse der öffentlichen Stelle an der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten überwiegt, so dürfen insoweit personenbezogene Daten nicht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. ²Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung anordnet.

(6) ¹Entscheidungen, die für Betroffene eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder sie erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung oder Nutzung zum Zweck der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden. ²Satz 1 gilt nicht, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. damit dem Begehren der Betroffenen stattgegeben wird, oder

3. den Betroffenen die Tatsache einer Entscheidung nach Satz 1 mitgeteilt wird und ihnen Gelegenheit gegeben wird, ihren Standpunkt geltend zu machen; die öffentliche Stelle ist verpflichtet, nach Eingang der Stellungnahme ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

(7) ¹Das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben, ist über die Vorschriften dieses Abschnitts hinaus nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht,
2. die Betroffenen eingewilligt haben, wobei sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss,
3. es zum Schutz lebenswichtiger Interessen Betroffener oder Dritter erforderlich ist, sofern die Betroffenen aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, ihre Einwilligung zu geben,
4. es sich um Daten handelt, die Betroffene offenkundig öffentlich gemacht haben,
5. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist,
6. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinn des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinn des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
7. es erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, oder
8. es zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

²Art. 20 bleibt unberührt.

(8) ¹Die Absätze 5 bis 7 gelten für Strafgerichte nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. ²Die Absätze 5 bis 7 gelten nicht für Behörden der Staatsanwaltschaft, für Justizvoll-

zugsanstalten, für Führungsaufsichtsstellen und für Stellen der Gerichts- und Bewährungshilfe.“

7. Art. 21 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gelten Art. 18 Abs. 1, Art. 22 und 23 sowie für die Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Art. 19 Abs. 1 und 3, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) ¹Für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gelten Art. 19 Abs. 1 und 3, Art. 22 und 23 entsprechend nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften anzuwenden sind. ²Die Datenübermittlung ist nur zulässig, wenn das Drittland oder die über- oder zwischenstaatliche Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet. ³Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung oder Nutzung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem Drittland geltenden Rechtsvorschriften sowie die dort geltenden Ständesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt. ⁴Ist kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen ihre Einwilligung gegeben haben,
2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der übermittelnden Stelle und den Betroffenen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, die auf Veranlassung der Betroffenen getroffen worden sind, erforderlich ist,
3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse Betroffener von der übermittelnden Stelle mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll,
4. die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist,
5. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen Betroffener erforderlich ist,
6. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind oder

7. die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte vorweist; diese Garantien können sich insbesondere aus Vertragsklauseln ergeben.

⁵Datenübermittlungen, die nach Satz 4 Nr. 7 vorgenommen werden, sind dem Staatsministerium des Innern mitzuteilen.“

8. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sicherstellung des Datenschutzes, behördliche Datenschutzbeauftragte“

b) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.

c) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) ¹Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, haben einen ihrer Beschäftigten zum behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. ²Mehrere öffentliche Stellen können gemeinsam einen ihrer Beschäftigten bestellen; bei Staatsbehörden kann die Bestellung auch durch eine höhere Behörde erfolgen.

(3) ¹Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind in dieser Eigenschaft der Leitung der öffentlichen Stelle oder deren ständigen Vertretung unmittelbar zu unterstellen; bei obersten Dienstbehörden können sie auch dem Ministerialdirektor (Amtschef), in Gemeinden einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied unterstellt werden. ²Sie sind in ihrer Eigenschaft als behördliche Datenschutzbeauftragte weisungsfrei. ³Sie können sich in Zweifelsfällen unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. ⁴Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ⁵Sie sind im erforderlichen Umfang von der Erfüllung sonstiger dienstlicher Aufgaben freizustellen. ⁶Die Beschäftigten öffentlicher Stellen können sich in Angelegenheiten des Datenschutzes an ihre behördlichen Datenschutzbeauftragten wenden.

(4) ¹Die behördlichen Datenschutzbeauftragten haben die Aufgabe, auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz in der öffentlichen Stelle hinzuwirken. ²Sie können die zur Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz erforderliche Einsicht in Dateien und Akten der öffentlichen Stelle nehmen, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen; sie dürfen Akten mit personenbezogenen Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, Akten über die Sicherheitsüberprüfung und nicht in Dateien geführte Personalakten nur mit Einwilligung der Betroffenen einsehen. ³Sie sind zur Verschwiegenheit über Personen verpflichtet, die ihnen in ihrer Eigen-

schaft als behördliche Datenschutzbeauftragte Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, soweit sie nicht davon durch diese Personen befreit werden.“

9. Art. 26 und 27 erhalten folgende Fassung:

„Art. 26

Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren

(1) ¹Der erstmalige Einsatz von automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die das Verfahren einsetzende öffentliche Stelle. ²Eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Satz 1 ist nicht erforderlich für Verfahren, welche durch den Vorstand der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern bereits datenschutzrechtlich freigegeben worden sind, soweit diese Verfahren unverändert übernommen werden; das Gleiche gilt bei öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern für Verfahren, welche durch das fachlich zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte öffentliche Stelle für den landesweiten Einsatz datenschutzrechtlich freigegeben worden sind. ³Für wesentliche Änderungen von Verfahren gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die datenschutzrechtliche Freigabe hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Verfahrens,
2. Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung,
3. Art der gespeicherten Daten,
4. Kreis der Betroffenen,
5. Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,
6. Regelfristen für die Löschung der Daten oder für die Prüfung der Löschung,
7. verarbeitungs- und nutzungsberechtigte Personengruppen,
8. im Fall des Art. 6 Abs. 1 bis 3 die Auftragnehmer,
9. Empfänger vorgesehener Datenübermittlungen in Drittländer,

(3) ¹Öffentliche Stellen haben ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten rechtzeitig vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens eine Verfahrensbeschreibung mit den in Absatz 2 aufgeführten Angaben zur Verfügung zu stellen; zugleich ist eine allgemeine Beschreibung der Art der für das Verfahren eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 7 und 8 beizugeben. ²Die behördlichen Datenschutzbeauftragten erteilen die datenschutzrechtliche Freigabe, soweit nicht schon eine datenschutzrechtliche Freigabe nach Absatz 1 Satz 2 und 3

vorliegt. ³Wird ihren datenschutzrechtlichen Einwendungen nicht Rechnung getragen, so legen sie die Entscheidung über die datenschutzrechtliche Freigabe den Personen vor, denen sie nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 unterstellt sind; bei den in Art. 15 Abs. 7 genannten Daten haben sie zuvor eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen.

Art. 27

Verfahrensverzeichnis

(1) Die behördlichen Datenschutzbeauftragten führen ein Verzeichnis der bei der öffentlichen Stelle eingesetzten und datenschutzrechtlich freigegebenen automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

(2) In dem Verzeichnis sind für jedes automatisierte Verfahren die in Art. 26 Abs. 2 genannten Angaben fest zu halten.

(3) ¹Das Verfahrensverzeichnis kann von jedem kostenfrei eingesehen werden. ²Dies gilt nicht bei Behörden der Staatsanwaltschaft, bei Justizvollzugsanstalten, bei Führungsaufsichtsstellen, bei Stellen der Gerichts- und Bewährungshilfe und bei Behörden der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern. ³Art. 10 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

Rechtsverordnungsermächtigungen

(1) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Freigabe und des Verfahrenszeichnisses zu regeln, insbesondere zum Zweck der Vereinfachung der Verfahren und zur Entlastung der öffentlichen Stellen. ²Die Staatsregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass

1. für automatisierte Verfahren, die dem internen Verwaltungsablauf dienen, wie Registraturverfahren, ausschließlich der Erstellung von Texten dienende Verfahren, Kommunikationsverzeichnisse und Anschriftenverzeichnisse für die Versendung an die Betroffenen,
2. für automatisierte Verfahren, die ausschließlich Zwecken der Datensicherung und Datenschutzkontrolle dienen, und
3. für automatisierte Verfahren, deren einziger Zweck das Führen eines Registers ist, das aufgrund einer Rechtsvorschrift zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht,

keine Freigabe und Aufnahme in das Verfahrensverzeichnis erforderlich ist.

(2) ¹Die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter, die datenschutzrechtliche Freigabe und die Führung eines Verfahrenszeichnisses sind nicht erforderlich, wenn in öffentlichen Stellen ausschließlich automatisierte Verfahren eingesetzt werden, von denen unter Berücksichtigung der erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Daten eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der Betroffenen unwahrscheinlich ist. ²Die Staatsministerien regeln für ihren Geschäftsbereich und für die unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung, bei welchen öffentlichen Stellen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. ³In der Rechtsverordnung sind die in Art. 26 Abs. 2 genannten Angaben fest zu halten; diese Angaben sind nicht erforderlich für automatisierte Verfahren, die dem internen Verwaltungsablauf dienen, wie Registraturverfahren, ausschließlich der Erstellung von Texten dienende Verfahren, Kommunikationsverzeichnisse und Anschriftenverzeichnisse für die Versendung an die Betroffenen.“

11. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Akten mit personenbezogenen Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, Akten über die Sicherheitsüberprüfung und nicht in Dateien geführte Personalakten unterliegen seiner Kontrolle nicht, wenn Betroffene der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten widersprochen haben.“

12. In Art. 31 Abs. 1 Satz 2 wird „Art. 25“ durch „Art. 25 Abs. 1“ ersetzt.

13. Art. 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien unterrichten den Landesbeauftragten für den Datenschutz rechtzeitig über Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Bayerns sowie über Planungen bedeutender Automationsvorhaben, sofern sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betreffen.“

14. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „fünftausend Deutsche Mark“ werden durch die Worte „dreißigtausend Euro“ ersetzt.
 - bb) Nach den Worten „von diesem Gesetz“ werden die Worte „oder von nach Art. 2 Abs. 7 diesem Gesetz vorgehenden Rechtsvorschriften“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „fünzigtausend Deutsche Mark“ werden durch die Worte „dreißigtausend Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden nach den Worten „von diesem Gesetz“ die Worte „oder von nach Art. 2 Abs. 7 diesem Gesetz vorgehenden Rechtsvorschriften“ eingefügt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Antragsberechtigt sind die Betroffenen, die speichernde öffentliche Stelle und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.“

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 541), wird wie folgt geändert:

1. Art. 47 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
2. Art. 49 erhält folgende Fassung:

„Art. 49

Art. 8 Abs. 1, Art. 10 bis 13, 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 22 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.“

§ 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Datenschutzgesetz neu bekannt zu machen.

§ 4

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2000 in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 5 Buchst. b und 14 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchst. b Doppelbuchst. aa am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Bis zum 31. Dezember 2001 gilt § 1 Nr. 5 Buchst. b in folgender Fassung:
- „(2) ¹Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.“

³Der Anspruch ist insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Deutsche Mark begrenzt. ⁴Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250.000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht. ⁵Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und sind Geschädigte nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.“

(3) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nrn. 8 und 9 am 1. Dezember 2000 in Kraft.

(4) Erhebungen, Verarbeitungen oder Nutzungen personenbezogener Daten, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits begonnen wurden, sind bis zum 1. Oktober 2001 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

(5) ¹Verfahren, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits datenschutzrechtlich freigegeben worden sind, müssen nicht erneut nach Art. 26 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der Fassung von § 1 Nr. 9 dieses Gesetzes datenschutzrechtlich freigegeben werden. ²Die Verzeichnisse, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits eingerichtet sind, sind bis zum 1. Oktober 2001 um die in Art. 27 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in der Fassung von § 1 Nr. 9 dieses Gesetzes genannten Angaben zu ergänzen.

Begründung:

A) Allgemeines

Das Gesetz setzt die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 vom 23. November 1995 S. 31) um (EG-Datenschutzrichtlinie).

Hauptziel und wesentlicher Grund für den Erlass der EG-Datenschutzrichtlinie ist die Erleichterung des innergemeinschaftlichen Datenverkehrs auf wirtschaftlichem Gebiet. Daher liegt der hauptsächliche Änderungsbedarf bei den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 20.12.1990 (BGBl I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (BGBl I S. 3108), über die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen. Da die EG-Datenschutzrichtlinie jedoch einen umfassenden Regelungsansatz verfolgt, sind auch die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze über die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen anzupassen.

Die Staatsregierung hat ursprünglich im Interesse der Rechtseinheit von Bund und Ländern auf die Novellierung des Bundesda-

tenschutzgesetzes warten wollen. Nachdem aber die Umsetzungsfrist am 24. Oktober 1998 ablaufen ist, war ein weiteres Zuwarten nicht mehr zu vertreten. Denn die Pflicht zur Anpassung von Landesgesetzen an EG-Richtlinien trifft unmittelbar auch das Land.

Das Bayer. Datenschutzgesetz ist im Jahre 1993 in Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung neu gefasst und im Jahr 1998 aufgrund der Verankerung des Amtes des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Art. 33a der Bayerischen Verfassung geändert worden. Die Grundkonzeption der Neufassung von 1993 hat sich bewährt und kann auch im Hinblick auf den sich aus der EG-Datenschutzrichtlinie ergebenden Anpassungsbedarf beibehalten werden.

Zur Anpassung an die EG-Datenschutzrichtlinie sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Regelung über die Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen (Art. 6 Abs. 4 BayDSG);
- Änderung der Vorschrift über die Auskunftserteilung (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayDSG);
- Regelung zur Benachrichtigung der Betroffenen über Datenspeicherungen (Art. 10 Abs. 8 BayDSG);
- Erhöhung der Transparenz der Datenverarbeitung für die Betroffenen durch eine verbesserte Aufklärung der Betroffenen bei der Einholung einer Einwilligung (Art. 15 Abs. 2 BayDSG);
- Einführung eines besonderen Widerspruchsrechts gegenüber einer an sich rechtmäßigen Datenverarbeitung (Art. 15 Abs. 5 BayDSG);
- Einführung einer Regelung über belastende automatisierte Einzelentscheidungen (Art. 15 Abs. 6 BayDSG);
- Einführung einer Regelung für die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten (Art. 15 Abs. 7 BayDSG);
- Neufassung der Vorschrift für Datenübermittlungen an Stellen im Ausland (Art. 21 BayDSG);
- gesetzliche Normierung der behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 25 BayDSG);
- Delegation der Freigabebefugnis auf örtliche behördliche Datenschutzbeauftragte (Art. 26 BayDSG);
- Abschaffung der Verpflichtung, ein Anlagenverzeichnis zu führen;
- Einsichtnahme durch jeden in das Verfahrensverzeichnis (Art. 27 Abs. 3 BayDSG) und
- Unterrichtung des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Staatskanzlei und Staatsministerien über Entwürfe von datenschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Art. 32 Abs. 3 BayDSG).

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes)

Zu Nr. 1

(Änderung des Art. 4 BayDSG):

Zu a

(Art. 4 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 BayDSG):

Die Streichung des Wortes „Empfänger“ dient zur Klarstellung in Hinblick auf die Begrifflichkeit der EG-Datenschutzrichtlinie, die in Art. 2 Buchstabe g den Begriff des Empfängers definiert. Als Empfänger von Daten kommen nicht nur Datenübermittlungsempfänger, sondern auch andere Stellen, z. B. Auftragsdatenverarbeiter sowie die Betroffenen selbst in Betracht. Auftragsdatenverarbeiter und Betroffene sind allerdings nicht als Dritte i. S. d. BayDSG anzusehen. Der Begriff des „Empfängers“ geht damit über den Begriff des „Dritten“ hinaus.

Zu b

(Art. 4 Abs. 10 Satz 2 BayDSG):

In Art. 4 Abs. 10 Satz 2 BayDSG wird eine notwendige Anpassung an den Geltungsbereich der EG-Datenschutzrichtlinie vorgenommen. Auftragsdatenverarbeiter in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union waren bisher als „Dritte“ anzusehen. Dies hatte die Folge, dass die Übermittlungsvorschriften anzuwenden waren. Künftig werden in Hinblick auf Art. 1 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie Auftragsdatenverarbeiter in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union inländischen Auftragsdatenverarbeitern gleichgestellt. Auch für sie findet deshalb Art. 6 BayDSG Anwendung.

Ebenfalls keine Dritten sind Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die Daten zu verarbeiten (vgl. Art. 2 Buchst. f EG-Datenschutzrichtlinie).

Zu Nr. 2

(Änderung des Art. 6 BayDSG):

Zu a

(Anfügung eines Satzes 3 an Art. 6 Abs. 2 BayDSG):

Die Änderung ist im Hinblick auf Art. 17 Abs. 2 Halbsatz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie geboten.

Die Einführung des Erforderlichkeitskriteriums rechtfertigt sich aus Art. 17 Abs. 1 Satz 1 EG-Datenschutzrichtlinie, wonach die technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen sind, die im Interesse der Datensicherheit „erforderlich“ sind, wobei nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EG-Datenschutzrichtlinie neben der Berücksichtigung des Standes der Technik auch die entstehenden Kosten, die von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und die Art der zu schützenden Daten zu berücksichtigen sind. Nachdem Art. 17 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie lediglich eine Spezialvorschrift für die Auftragsdatenverarbeitung darstellt, können die Grundgedanken des Art. 17 Abs. 1 EG-Datenschutzrichtlinie auch hier angewendet werden.

Zu b

(Anfügung eines Absatzes 4 an Art. 6 BayDSG)

Die Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen stellt zwar keine Auftragsdatenverarbeitung dar, da es nicht zum Zweck der Wartung und Prüfung gehört, die in der Datenverarbeitungsanlage gespeicherten Daten mit ihrem Informationsgehalt dem Wartungsunternehmen zur Nutzung und

weiteren Verarbeitung zu überlassen. Allerdings ist die Interessenslage zum Teil ähnlich wie bei der Auftragsdatenverarbeitung, da bei der Wartung häufig für das Wartungsunternehmen die Möglichkeit besteht, personenbezogene Daten zur Kenntnis zu nehmen. Aus diesem Grunde ist es sachgerecht zu regeln, dass die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung bei der Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen entsprechend anzuwenden sind. Die Vorschrift trägt damit Art. 17 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie Rechnung, wonach der für die Verarbeitung Verantwortliche die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchführen muss, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Durch Satz 2 wird gesichert, dass in Ausnahmesituationen die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren ohne schriftliche Auftragsvergabe möglich ist, in diesen Fällen die Schriftform jedoch unverzüglich nachzuholen ist.

Zu Nr. 3

(Änderung des Art. 10 BayDSG):

Zu a

(Überschrift):

Art. 10 der EG-Datenschutzrichtlinie sieht eine Verpflichtung zur Benachrichtigung vor. Systematisch war diese beim Auskunftsrecht einzuordnen.

Zu b

(Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayDSG):

Durch die Änderung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayDSG wird Art. 12 Buchst. a der EG-Datenschutzrichtlinie umgesetzt. Dabei beruhen die Änderungen in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 4 und 5 BayDSG auf dem ersten Spiegelstrich des Art. 12 Buchst. a der EG-Datenschutzrichtlinie. Dem 2. Spiegelstrich entsprechen die schon geltenden Nummern 1 und 3 des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayDSG. Der 3. Spiegelstrich des Art. 12 Buchst. a der EG-Datenschutzrichtlinie wird durch Nr. 6 umgesetzt. Insgesamt werden durch diese Änderungen die Informationsrechte des Betroffenen verstärkt.

Auskunft gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayDSG ist bei einer Datenverarbeitung im Auftrag nicht nur über den Auftragnehmer, sondern auch über evtl. Unterauftragnehmer zu erteilen, da gerade eine Auftragsvergabe an Subunternehmer berechnete Interessen der Betroffenen berühren kann.

Zu c

(Art. 10 Abs. 5 BayDSG)

Der Ausnahmekatalog des Art. 10 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 wurde an Artikel 13 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie angeglichen. Nr. 1 wurde an die Formulierung des Art. 13 Abs. 1 Buchstaben c, d, e und f angeglichen. Nr. 2 entspricht Art. 13 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, e und f; es konnte auch die öffentliche Ordnung aufgenommen werden, da nach der Begründung der EG-Datenschutzrichtlinie der Begriff „öffentliche Sicherheit“ alle polizeilichen Funktionen umfasst. Eine Änderung von Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 war in Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 Buchst. g der EG-Datenschutzrichtlinie nur insoweit erforderlich, als die Worte „oder ihrem Wesen nach“ gestrichen werden mussten.

Zu d

(Art. 10 Abs. 8 BayDSG):

Art. 11 der EG-Datenschutzrichtlinie schreibt zwar im Grundsatz eine Benachrichtigung für den Fall vor, dass die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, sieht aber Ausnahmen für Fälle vor, bei denen der mit der Benachrichtigungspflicht verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Schutz der Rechte der Betroffenen steht. Insbesondere die in Art. 10 Abs. 8 Satz 4 Nr. 3 BayDSG normierte Abwägung bewirkt, dass eine Benachrichtigung die Ausnahme darstellt.

Der in Art. 10 Abs. 8 Satz 2 BayDSG geregelte Zeitpunkt der Benachrichtigung ergibt sich zwingend aus Art. 11 Abs. 1 Satz 1 der EG-Datenschutzrichtlinie.

Art. 10 Abs. 8 Satz 3 BayDSG dient der Klarstellung, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Benachrichtigung auch mit einer beabsichtigten Mitteilung an den Betroffenen verbunden werden kann.

Art. 10 Abs. 8 Satz 4 BayDSG regelt die Ausnahmen von der Benachrichtigungspflicht:

- Nach Art. 10 Abs. 8 Satz 4 Nr. 1 BayDSG kann die Benachrichtigung entfallen, wenn eine Rechtsvorschrift die Speicherung personenbezogener Daten ausdrücklich vorsieht. Dies sieht Art. 11 Abs. 2 Satz 1 der EG-Datenschutzrichtlinie vor.
- Art. 10 Abs. 8 Satz 4 Nr. 2 BayDSG beruht auf dem Rechtsgedanken, dass eine Benachrichtigung dann nicht mehr sinnvoll ist, wenn der Betroffene bereits auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung seiner Daten erlangt hat.
- Besondere Bedeutung für die Verwaltungsvereinfachung kommt der Regelung in Art. 10 Abs. 8 Satz 4 Nr. 3 BayDSG zu, nach der keine Benachrichtigung erfolgen muss, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert; diese Regelung entspricht Art. 11 Abs. 2 der EG-Richtlinie.

Dem Art. 10 Abs. 8 Satz 5 BayDSG liegt die Überlegung zugrunde, dass die Auskunftserteilung und die Benachrichtigung in engem Zusammenhang zu sehen sind, da die Benachrichtigung insbesondere dazu dient, die Verwirklichung des Auskunftsanspruchs zu ermöglichen. Unterbleibt eine Auskunftserteilung nach Art. 10 Abs. 5 BayDSG, so unterbleibt auch eine Benachrichtigung nach Art. 10 Abs. 8 BayDSG.

Zu e

(Art. 10 Abs. 9 BayDSG):

In Art. 10 Abs. 9 Satz 1 BayDSG handelt es sich um eine Folgeänderung. Für die in Art. 10 Abs. 9 Satz 3 BayDSG genannten Stellen konnte die Geltung des Art. 10 Abs. 8 BayDSG ausgeschlossen werden, da auf die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften und des Strafvollzugs die EG-Datenschutzrichtlinie keine Anwendung findet, weil es sich dabei um Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich handelt (Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 1 EG-Datenschutzrichtlinie).

Zu Nr. 4

(Änderung des Art. 13 BayDSG):

Art. 13 BayDSG war Art. 12 Buchst. c der EG-Datenschutzrichtlinie anzupassen. Nach Sinn und Zweck der Regelung entfällt eine Benachrichtigungspflicht auch dann, wenn eine Benachrichtigung

tigung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen nicht erforderlich ist. Denn eine Benachrichtigung, die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen nicht erforderlich ist, stellt – als überflüssige Datenübermittlung – einen unnötigen Eingriff in seine Rechte dar. Dies kann nicht im Interesse der mit der EG-Datenschutzrichtlinie verfolgten Ziele liegen: Wenn schon nach Art. 12 Buchst. c der EG-Datenschutzrichtlinie die Mitteilungspflicht entfällt, wenn mit ihr ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist, so ist sie erst recht nicht notwendig, wenn die Mitteilung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen überhaupt nicht erforderlich ist. Z. B. hätte es keinen Sinn, eine Nachmeldung an einen Datenempfänger vorzunehmen, wenn der übermittelnden Stelle bekannt ist, dass die empfangende Stelle die ursprünglich erhaltenen Daten stets nach kurzer Zeit wieder löscht. Dann würde eine nachträgliche Benachrichtigung auf keinen Datensatz treffen, der korrigiert werden könnte.

Zu Nr. 5

(Änderung des Art. 14 BayDSG):

Die Schadensersatzregelung in Art. 14 BayDSG musste geändert werden, weil sie mit Art. 23 der EG-Datenschutzrichtlinie teilweise nicht vereinbar ist. Art. 23 der EG-Datenschutzrichtlinie sieht eine der Höhe nach unbeschränkte Haftung vor, die allerdings Verschulden voraussetzt. Das Verschulden wird jedoch gemäß Art. 23 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie vermutet; der für die Verarbeitung Verantwortliche kann einen Entlastungsbeweis führen. Bislang war im Bayer. Datenschutzgesetz nur ein Gefährdungshaftungstatbestand enthalten. Hierbei hätte es grundsätzlich bleiben können, da dies für den Geschädigten günstiger ist; jedoch würden dann die Haftungshöchstgrenzen des Art. 14 Abs. 3 BayDSG a. F. der Richtlinie widersprechen. Das Entfallenlassen der mit der Gefährdungshaftung üblicherweise verbundenen Haftungshöchstgrenze kam jedoch nicht in Betracht, da das Haftungsrisiko zu groß werden würde. Die bestehende Haftungsregelung musste daher dahingehend erweitert werden, dass zu der bestehenden Gefährdungshaftung mit Haftungshöchstgrenzen (nunmehr Art. 14 Abs. 2 BayDSG) in dem von der EG-Datenschutzrichtlinie geforderten Rahmen eine Haftung für vermutetes Verschulden ohne Haftungsbegrenzung hinzutritt (nunmehr Art. 14 Abs. 1 BayDSG). Mit Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDSG wird die Möglichkeit der Haftungsbefreiung nach Art. 23 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie umgesetzt.

Art. 14 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 2 BayDSG stellen eigenständige Anspruchsgrundlagen dar.

Die bisherigen Absätze 5 bis 8 sind nunmehr Absätze 3 bis 6.

Aufgrund der Umstellung auf die Euro-Währungseinheit war der DM-Betrag durch einen Euro-Betrag zu ersetzen.

Zu Nr. 6

(Änderung des Art. 15 BayDSG):

Zu a

(Art. 15 Abs. 2 BayDSG):

Art. 2 Buchst. h der EG-Datenschutzrichtlinie gibt Veranlassung zu verdeutlichen, dass die schon bisher vorgesehene Aufklärung des Betroffenen eine Information über die wesentlichen Gesichtspunkte der beabsichtigten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung umfasst.

Zu b

(Art. 15 Abs. 5 bis 8 BayDSG):

Absatz 5:

Art. 14 Buchst. a der EG-Datenschutzrichtlinie schreibt vor, dass der Betroffene ein besonderes Widerspruchsrecht gegen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten erhalten muss, wenn überwiegende, schutzwürdige, sich aus seiner besonderen Situation ergebende Gründe entgegenstehen. Aus den Erwägungsgründen der EG-Datenschutzrichtlinie ergibt sich, dass dieses Recht jede betroffene Person besitzen soll, „auch wenn die Daten Gegenstand einer rechtmäßigen Verarbeitung aufgrund eines öffentlichen Interesses oder der Ausübung hoheitlicher Gewalt“ sind. Es geht also nicht darum, auf Wunsch des Betroffenen die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nochmals zu überprüfen, sondern unabhängig davon, zusätzliche Überlegungen aufgrund der besonderen persönlichen Lage des Betroffenen anzustellen. Als bisher schon gegebener bereichsspezifischer Anwendungsfall könnte man das Widerspruchsrecht des Betroffenen gegen die Übermittlung bestimmter Sozialdaten nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X sowie die Eintragung von Auskunftssperren nach Art. 34 Abs. 5 und 6 MeldeG nennen.

Die Anwendungsfälle der Vorschrift dürften voraussichtlich gering bleiben. Denkbar ist z. B., dass ein Betroffener verlangt, dass ein Vorgang, der seine höchstpersönlichen Daten zum Gegenstand hat, nicht vom zuständigen Bediensteten bearbeitet wird, weil dieser zu seinem Bekanntenkreis gehört, ohne den im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelten Tatbestand der Befangenheit zu erfüllen. Wenn die Behörde aufgrund der gebotenen Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass die vom Betroffenen vorgetragenen besonderen persönlichen Gründe das öffentliche Interesse an der Verarbeitung der Daten durch den an sich zuständigen Bediensteten überwiegen, dann muss diese unterbleiben oder so gestaltet werden, wie es dem Anliegen des Betroffenen, z. B. die Zuweisung der Bearbeitung an einen anderen Bediensteten, entspricht. Das begründete Ergebnis der Abwägung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Das Widerspruchsrecht gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung anordnet. Denn das Widerspruchsrecht ist nach Art. 14 Buchst. a EG-Datenschutzrichtlinie zwingend nur für die Fälle von Art. 7 Buchst. e und f EG-Datenschutzrichtlinie, nicht aber für den Fall des Art. 7 Buchst. c EG-Datenschutzrichtlinie, nämlich für Fälle einer rechtlichen Verpflichtung zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, vorgeschrieben.

Absatz 6:

Art. 15 Abs. 6 BayDSG setzt Art. 15 der EG-Datenschutzrichtlinie um. Dort ist bestimmt, dass die Mitgliedstaaten jeder Person das Recht einräumen, keiner für sie rechtliche Folgen nach sich ziehenden und keiner sie erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Kreditwürdigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens. Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass Entscheidungen aufgrund von Persönlichkeitsprofilen ergehen, ohne dass der Betroffene die Möglichkeit hat, die zugrunde liegenden Angaben und Bewertungsmaßstäbe zu erfahren. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist dadurch eingengt, dass es sich um eine Entscheidung handeln muss, die rechtliche Folgen nach sich zieht oder zumindest eine erheblich beeinträchtigende Wirkung hat. Rechtliche Folgen hat beispielsweise die Entscheidung, eine behördliche Genehmigung zu erteilen, zu versagen oder zurückzunehmen. Die Entscheidung muss ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung erfolgen, d. h. eine erneute Überprüfung durch einen Menschen darf nicht vorgesehen sein. Nur in diesen Fällen greift das Verbot des Art. 15 Abs. 6 BayDSG. Keine Entscheidungen i. S. d. Abs. 5 sind

etwa bloße Vorentscheidungen, wie etwa die automatisierte Vorauswahl im Vorfeld einer Personalbesetzung (automatisierter Abgleich des Personalbestandes anhand bestimmter Suchkriterien, wie etwa Alter, Ausbildung, Zusatzqualifikation u. ä.).

Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayDSG setzt Art. 15 Abs. 2 Buchst. a der EG-Datenschutzrichtlinie um und enthält Ausnahmen von Art. 15 Absatz 6 Satz 1 BayDSG. Sinn und Zweck des Art. 15 der EG-Datenschutzrichtlinie gebieten jedenfalls dann kein Verbot von automatisierten Einzelfallentscheidungen, wenn damit den Begehren eines Betroffenen stattgegeben wird; diesen Rechtsgedanken gibt Art. 15 Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 BayDSG wieder. Als weitere Ausnahme ist in Art. 15 Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 BayDSG der Fall festgelegt, dass der Betroffene über die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung nach Satz 1 informiert wird und ihm Gelegenheit gegeben wird, seinen Standpunkt geltend zu machen; in diesem Fall ist die öffentliche Stelle verpflichtet, ihre Entscheidung erneut zu prüfen.

Absatz 7:

Art. 8 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie untersagt die Verarbeitung „besonderer Kategorien personenbezogener Daten“. Die Aufzählung dieser so genannten sensitiven Daten ist wörtlich aus der EG-Datenschutzrichtlinie in Art. 15 Abs. 7 Satz 1 BayDSG übernommen worden. Das Verbot der Verarbeitung dieser besonderen Kategorien personenbezogener Daten gilt jedoch nicht unbeschränkt. So enthalten die folgenden Absätze des Art. 8 der EG-Datenschutzrichtlinie Ausnahmen. Diese sind in Art. 15 Abs. 7 Satz 1 BayDSG positiv gefasst. Im Einzelnen:

Nr. 1 setzt Art. 8 Abs. 4 der EG-Datenschutzrichtlinie um. Eine solche bereichsspezifische Regelung muss sich im Rahmen des Art. 8 der EG-Richtlinie bewegen. Nicht jede einfache Rechtsvorschrift begründet die Zulässigkeit der Verarbeitung der in Art. 15 Abs. 7 Satz 1 BayDSG genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten begründen kann. Wenn eine Rechtsvorschrift dies jedoch „ausdrücklich vorsieht“, so liegt darin eine Entscheidung, dass die Verarbeitung aufgrund eines „wichtigen öffentlichen Interesses“ im Sinn des Art. 8 Abs. 4 der EG-Datenschutzrichtlinie erfolgt.

Nr. 2 entspricht Art. 8 Abs. 2 Buchst. a der EG-Datenschutzrichtlinie.

Nr. 3 entspricht Art. 8 Abs. 2 Buchst. c der EG-Datenschutzrichtlinie.

Nr. 4 entspricht Art. 8 Abs. 2 Buchst. e Alternative 1 der EG-Datenschutzrichtlinie.

Nr. 5 setzt Art. 8 Abs. 4 der EG-Datenschutzrichtlinie um.

Nr. 6 setzt Art. 8 Abs. 4 der EG-Datenschutzrichtlinie um.

Nr. 7 entspricht Art. 8 Abs. 2 Buchst. b der EG-Datenschutzrichtlinie.

Nr. 8 entspricht Art. 8 Abs. 3 der EG-Datenschutzrichtlinie. Die „entsprechende Geheimhaltungspflicht“ der sonstigen Personen bezieht sich dabei auf die Geheimhaltungspflicht für ärztliches Personal.

Durch die Worte „über die Vorschriften dieses Abschnittes hinaus“ wird klargestellt, dass die Anforderungen des Art. 15 Abs. 7 BayDSG zusätzlich zu den Vorschriften des Dritten Abschnittes des Gesetzes gelten.

Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayDSG dient der Klarstellung, dass die in Art. 20 BayDSG geregelten Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften weiterhin zulässig sind.

Im Übrigen gelten bereichsspezifische Normen weiterhin. So gelten schon jetzt bereichsspezifische Regelungen für das Kirchensteuerrecht und für das Meldewesen. Z. B. darf im Meldewesen das Datum „rechtliche Zugehörigkeit zur einer Religionsgesellschaft“ gespeichert werden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 11 MeldeG) und es dürfen Daten der Meldebehörden an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften übermittelt werden (Art. 32 MeldeG). Unberührt bleibt auch die Datenübermittlung durch die Finanzämter an die Kirchensteuerämter gemäß § 31 Abs. 1 Abgabenordnung und § 17 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes.

Absatz 8:

Für die in Art. 15 Abs. 8 BayDSG genannten Stellen konnte die Geltung der Absätze 5 bis 7 ausgeschlossen werden, da auf die Tätigkeiten der dort genannten Stellen die EG-Datenschutzrichtlinie keine Anwendung findet, weil es sich dabei um Tätigkeiten des Staates im strafrechtlichen Bereich handelt (Art. 3 Abs. 2 Spiegelstrich 1 der EG-Datenschutzrichtlinie).

Zu Nr. 7

(Art. 21 Absätze 1 und 2 BayDSG):

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung an Stellen im Ausland. Art. 21 Abs. 1 Alt. 1 BayDSG enthält eine Privilegierung für die Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der EU. Art. 21 Abs. 1 BayDSG trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie in deren Geltungsbereich die Übermittlung personenbezogener Daten nicht von strengeren Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf als im Inland. Damit soll vermieden werden, dass der gemäß Art. 1 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie garantierte freie Datenverkehr behindert wird.

Die Übermittlung an Stellen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 BayDSG nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen innerhalb des Geltungsbereichs des BayDSG gegeben sind. Dies entspricht der Regelung des bisherigen Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayDSG. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 BayDSG bestimmt nunmehr – in Umsetzung von Art. 25 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie –, dass die Datenübermittlung in ein Drittland darüber hinaus nur zulässig ist, wenn dort ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

In Art. 21 Abs. 2 Satz 3 BayDSG werden die Kriterien für die Bestimmung der Angemessenheit näher dargelegt. Diese Kriterien sind in Art. 25 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie enthalten.

Auch wenn im Drittland kein angemessenes Datenschutzniveau besteht, lässt Art. 26 der EG-Datenschutzrichtlinie Ausnahmen vom Übermittlungsverbot zu, die in Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 bis 6 BayDSG übernommen wurden. Art. 26 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie wird von Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 7 BayDSG umgesetzt.

Um die Verpflichtung nach Art. 26 Abs. 3 der EG-Datenschutzrichtlinie – Unterrichtung der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten von Fällen des Art. 21 Abs. 2 Satz 4 Nr. 7 BayDSG – nachkommen zu können, sind nach Art. 21 Abs. 2 Satz 5 BayDSG solche Datenübermittlungen dem Staatsministerium des Innern mitzuteilen.

Zu Nr. 8

(Änderung des Art. 25 BayDSG):

Zu c

(Anfügung der Absätze 2 bis 4 an Art. 25 BayDSG):

Absatz 2:

In Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BayDSG wird die bisher in einer Verwaltungsvorschrift (Nr. 3 der Vollzugsbekanntmachung zum BayDSG vom 5. Oktober 1994) für staatliche öffentliche Stellen vorgeschriebene Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter durch Gesetz für alle öffentlichen Stellen vorgeschrieben. Lediglich die Sozialversicherungsträger und ihre Verbände waren bislang gesetzlich zur Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter verpflichtet (§ 81 Abs. 4 SGB X). Die Notwendigkeit für eine solche Regelung ergibt sich aus Art. 18 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie. Nach dieser Vorschrift entfallen sämtliche Meldepflichten der Behörden gegenüber der Kontrollstelle – in Bayern dem Landesbeauftragten für den Datenschutz – nur dann, wenn die Behörden interne Datenschutzbeauftragte bestellen. Auf die Verpflichtung der Bestellung von Datenschutzbeauftragten könnte der Gesetzgeber daher nur dann verzichten, wenn das Bayer. Datenschutzgesetz eine Verpflichtung aller Behörden vorsähe, sämtliche automatisierten Verfahren (praktisch der Inhalt des gesamten Verfahrensregisters) dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu melden. Gerade diese Meldung und die Führung eines zentralen Verfahrensregisters für Bayern wurde 1993 durch den bayerischen Gesetzgeber im Interesse der Verwaltungsvereinfachung abgeschafft.

Die Forderung, grundsätzlich alle bayerischen öffentlichen Stellen zur Berufung behördlicher Datenschutzbeauftragter zu verpflichten, wird auch vom Landesbeauftragten für den Datenschutz erhoben (vgl. 18. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten, LT-Drs. 14/187, Nr. 2.2.2).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG mehrere öffentliche Stellen gemeinsam einen ihrer Beschäftigten zum Datenschutzbeauftragten bestellen. So können z. B. mehrere Gemeinden miteinander oder auch ein Landratsamt mit Gemeinden einen gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Da die Verwaltungsgemeinschaften und ihre Mitgliedsgemeinden als einheitliche öffentliche Stelle anzusehen sind, ist in diesem Fall ohnehin nur ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen.

Die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter ist entbehrlich, wenn nach Art. 28 Abs. 2 BayDSG durch Rechtsverordnung festgelegt wird, welche automatisierten Verarbeitungen eingesetzt werden dürfen. Dies setzt allerdings voraus, dass eine abschließende Regelung möglich ist, welche automatisierten Verarbeitungen (mit genauer Festlegung der zu verarbeitenden Daten, die Verarbeitungszwecke und Datenübermittlungen) künftig von bestimmten öffentlichen Stellen eingesetzt werden.

Absatz 3:

Um die Stellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu stärken und um ihm einen direkten Zugang zur Leitung der öffentlichen Stelle zu ermöglichen, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte in dieser Funktion direkt der Leitung der öffentlichen Stelle oder deren ständiger Vertretung zu unterstellen. § 36 Abs. 3 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz enthält für betriebliche Datenschutzbeauftragte schon seit 1978 die Bestimmung, dass der Beauftragte für den Datenschutz „dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder nach der Verfassung des Unternehmens berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen“ ist. Es ist sachgerecht, dass er bei obersten Dienstbehörden auch dem Ministerialdirektor (Amtschef), in Gemeinden auch einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied unterstellt werden kann.

Die Weisungsfreiheit des behördlichen Datenschutzbeauftragten in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayDSG folgt aus Art. 18 Abs. 2 Spiegel-

strich 2 der EG-Datenschutzrichtlinie. Danach ist die Unabhängigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten bei der Überwachung der Anwendung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Voraussetzung dafür, dass die sonst vorgesehene Meldung sämtlicher automatisierter Verfahren an den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu einem zentralen Verfahrensregister entfällt.

Hat der behördliche Datenschutzbeauftragte Zweifel über die Auslegung von Datenschutzvorschriften, so kann er sich nach Art. 25 Abs. 2 Satz 3 BayDSG unmittelbar – d. h. ohne Einhaltung des Dienstweges – an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

Der Unabhängigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten dient auch das in Art. 25 Abs. 3 Satz 4 BayDSG festgelegte Benachteiligungsverbot: er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben als behördlicher Datenschutzbeauftragter nicht benachteiligt werden. Umsetzungen, Versetzungen, Kündigungen oder disziplinarische Maßnahmen, die aus der Wahrnehmung der Funktion als behördlicher Datenschutzbeauftragter herrühren, sind daher unzulässig. Auch das Benachteiligungsverbot ist Voraussetzung für die von Art. 18 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie geforderte Unabhängigkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

In der Regel wird der behördliche Datenschutzbeauftragte bei kleineren und mittleren öffentlichen Stellen nicht ausschließlich in dieser Funktion tätig sein. Es muss ihm allerdings ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, diese Tätigkeit auszuüben. Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 5 BayDSG ist er daher im erforderlichen Umfang von der Erfüllung sonstiger dienstlicher Aufgaben freizustellen.

Art. 25 Abs. 3 Satz 6 BayDSG räumt den Beschäftigten öffentlicher Stellen das Recht ein, sich in allen Angelegenheiten des Datenschutzes unmittelbar an ihre Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieses Recht besteht auch für den Fall, dass die Beschäftigten nicht Betroffene i. S. d. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sind.

Absatz 4:

Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG umschreibt die Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten. Dessen wesentliche Aufgabe ist es, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen in der öffentlichen Stelle bei der Ausführung des BayDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu beraten und zu unterstützen. „Andere Vorschriften über den Datenschutz“ liegen vor, wenn sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung regeln. Dazu zählen insbesondere solche Vorschriften, die als Spezialvorschriften den Regelungen des Bayer. Datenschutzgesetzes vorgehen, aber auch Verordnungen, Satzungen und Verwaltungsvorschriften, die datenschutzrechtliche Regelungen enthalten. Der behördliche Datenschutzbeauftragte führt außerdem das Verfahrensverzeichnis nach Art. 27 BayDSG und erteilt die datenschutzrechtliche Freigabe nach Art. 26 BayDSG.

Die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten befreit die öffentliche Stelle allerdings nicht von ihrer Verantwortung. Verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung – insbesondere für die Erforderlichkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten zur Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle – bleibt weiterhin deren Leitung.

Die Einsicht in Daten und Akten der öffentlichen Stelle zur Erfüllung seiner Aufgaben als behördlicher Datenschutzbeauftragter ist nach Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayDSG zulässig, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Art. 25 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG regelt konkret, dass er Akten mit personenbezoge-

nen Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen, Akten über die Sicherheitsüberprüfung und nicht in Dateien geführte Personalakten nur mit Einwilligung des Betroffenen einsehen darf.

Art. 25 Abs. 4 Satz 3 BayDSG verpflichtet den behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Verschwiegenheit. Über die Identität von Personen, die ihm in seiner Eigenschaft als behördlicher Datenschutzbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über die Tatsachen selbst ist er zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit er nicht von diesen Personen davon befreit wird. Diese Verschwiegenheitspflicht, die selbstverständlich auch das Recht zur Verschwiegenheit umfasst, ist Voraussetzung für die effektive Arbeitsmöglichkeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Zu Nr. 9

(Änderung der Art. 26 und 27 BayDSG):

Art. 26:

Die in Bayern seit dem Jahr 1978 gesetzlich vorgeschriebene datenschutzrechtliche Freigabe hat sich bewährt. Sie bringt Rechtssicherheit. Sinnlose Programmierarbeit und sinnlose Ausgaben werden vermieden, wenn schon vor der Erstellung des Verfahrens bzw. dessen Kauf festgestellt wird, ob das Verfahren der Rechtsordnung entspricht. Bayern und das Saarland haben eine solche Freigabe seit 1978, Thüringen seit 1991, Brandenburg seit 1992.

Art. 20 der EG-Richtlinie schreibt eine Vorabkontrolle für Verarbeitungen mit spezifischen Risiken für die Rechte und Freiheiten der Personen vor.

Art. 26 Abs. 1:

Mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayDSG wird die datenschutzrechtliche Freigabe für den Regelfall künftig auf die das Verfahren einsetzende öffentliche Stelle delegiert. Die Freigabe erfolgte bisher im Staatsbereich durch die zuständigen Ministerien, bei den Kommunen durch das jeweils nach dem Kommunalverfassungsrecht zuständige Entscheidungsorgan (z. B. Gemeinderat, erster Bürgermeister/Oberbürgermeister). Eine Delegation der Freigabebefugnis auf nachgeordnete Stellen war zwar bereits nach bisherigem Recht zulässig (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayDSG a. F.). Die Freigabe soll aber künftig regelmäßig durch die einsetzenden Stellen selbst durchgeführt werden. Um unnötigen Verwaltungsaufwand bei der Einführung landesweit einheitlicher Verfahren zu vermeiden, wird es aber auch weiterhin möglich sein, für Staatsbehörden Verfahren auch durch die jeweils fachlich zuständigen Staatsministerien oder durch von diesen ermächtigten Behörden für den landesweiten Einsatz datenschutzrechtlich freizugeben. Auch die Verfahren der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) sollen wie bisher von der Freigabe durch die einsetzenden Stellen befreit werden, wenn der Vorstand der AKDB diese bereits datenschutzrechtlich freigegeben hat.

Für Verfahren, die durch Rechtsverordnung nach Art. 28 Abs. 2 BayDSG festgelegt werden, ist eine Freigabe nicht mehr erforderlich.

Art. 26 Abs. 2:

Der Inhalt der datenschutzrechtlichen Freigabe – und damit auch des Verfahrensverzeichnis – bleibt in den Nrn. 1 bis 7 im Umfang unverändert. Die Nrn. 8 und 9 mussten im Hinblick auf Art. 19 Abs. 1 Buchst. d und e der EG-Datenschutzrichtlinie ergänzt werden. Ein ins Gewicht fallender Mehraufwand ist mit dieser Ausweitung der Angaben in der datenschutzrechtlichen Freigabe nicht verbunden:

- Angaben zu Auftragnehmern bei Auftragsdatenverarbeitung (Art. 26 Abs. 2 Nr. 8 BayDSG) waren bisher schon zumeist in den entsprechenden Verfahrensbeschreibungen enthalten.
- Datenübermittlungen öffentlicher Stellen in Drittländer, d. h. Länder, für die die EG-Datenschutzrichtlinie nicht gilt (Art. 26 Abs. 2 Nr. 9 BayDSG) sind selten und unterfielen in der Regel schon der bisher geltenden Nummer 5.

Art. 26 Abs. 3:

Zur Durchführung des datenschutzrechtlichen Freigabeverfahrens sind dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 26 Abs. 3 Satz 1 BayDSG die in Art. 26 Abs. 2 BayDSG für eine Freigabe erforderlichen Daten rechtzeitig vor dem Einsatz in einer Verfahrensbeschreibung zur Verfügung zu stellen. Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten muss eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen, damit er vor dem Einsatz des Verfahrens prüfen kann, ob das Verfahren den Vorschriften des BayDSG oder anderer Vorschriften des Datenschutzes (vgl. Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayDSG) entspricht und ob eine datenschutzrechtliche Freigabe zu erteilen ist.

Zugleich mit den in Art. 26 Abs. 2 BayDSG genannten Angaben ist ihm eine – in Art. 19 Abs. 1 Buchst. f der EG-Datenschutzrichtlinie erwähnte – allgemeine Beschreibung der Datensicherungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Ist der behördliche Datenschutzbeauftragte der Auffassung, dass das Verfahren mit den Vorschriften des BayDSG oder anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften übereinstimmt, erteilt er nach Art. 26 Abs. 3 Satz 2 BayDSG die Freigabe. Ist er der Auffassung, das Verfahren entspreche nicht den Vorschriften des BayDSG oder anderer Vorschriften über den Datenschutz, und wird seinen Bedenken nicht Rechnung getragen, legt er nach Art. 26 Abs. 3 Satz 3 BayDSG die Entscheidung über die Freigabe der Person vor, der er nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 BayDSG unterstellt ist. Bei einem gemäß Art. 25 Abs. 2 Satz 2 BayDSG gemeinsam bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten legt er die Angelegenheit jeweils der Leitung derjenigen öffentlichen Stelle vor, für die die Freigabe vorgesehen ist.

Bei einer beabsichtigten Verarbeitung besonders sensibler Daten nach Art. 15 Abs. 7 BayDSG hat er bei datenschutzrechtlichen Einwendungen vor einer Vorlage an die Person, der er nach Art. 25 Abs. 2 Satz 1 unterstellt ist, eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz einzuholen; damit wird Art. 20 Abs. 2 letzter Halbsatz der EG-Richtlinie umgesetzt.

Art. 27:

Bereits nach Art. 27 Abs. 1 BayDSG a. F. sind die bayerischen öffentlichen Stellen zur Führung eines Verfahrensverzeichnis verpflichtet. Auch aus Art. 21 Abs. 2 und 3 der EG-Datenschutzrichtlinie ergibt sich eine Notwendigkeit hierzu. Auf die Führung eines zentralen Registers (beim Landesbeauftragten für den Datenschutz) kann nach Art. 21 Abs. 2 und 3, Art. 18 Abs. 2 Spiegelstrich 2 der EG-Datenschutzrichtlinie nur verzichtet werden, wenn vor Ort ein Register für die jeweilige öffentliche Stelle geführt wird. Ein zentrales Register beim Landesbeauftragten für den Datenschutz bestand zwar bis 1993, wurde aber dann vom Gesetzgeber – auf Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgeschafft.

Nicht mehr erforderlich ist die Pflicht zur Führung eines Anlagenverzeichnis nach Art. 27 Abs. 1 BayDSG a. F., die im Gesetzentwurf daher nicht mehr enthalten ist. Die erforderlichen Informationen sind künftig lediglich dem behördlichen Datenschutzbe-

auftragten mitzuteilen (vgl. Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayDSG). Über eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen geben im Übrigen auch die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften zu führenden Geräteverzeichnisse ausreichend Auskunft.

Art. 27 Abs. 1:

Da alle öffentlichen Stellen, die personenbezogene Daten mit Hilfe von automatisierten Verfahren verarbeiten oder nutzen, nach Art. 25 Abs. 2 BayDSG einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen haben, soll dieser künftig auch das Verfahrensverzeichnis führen. Dies wird auch durch Art. 18 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie als Voraussetzung für den Verzicht auf ein zentrales Register verlangt. Das Verfahrensverzeichnis ist eine wichtige Grundlage für die Arbeit des behördlichen Datenschutzbeauftragten, da es ihm einen Überblick über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in der öffentlichen Stelle verschafft.

Art. 27 Abs. 2:

Der Inhalt des Verfahrensverzeichnisses ist identisch mit dem Inhalt der datenschutzrechtlichen Freigabe nach Art. 26 BayDSG n. F. Die Verfahrensbeschreibung der Freigabe kann damit unmittelbar als Grundlage für das Verfahrensverzeichnis verwendet werden, sodass unnötiger bürokratischer Aufwand vermieden wird.

Art. 27 Abs. 3:

Nach Art. 21 Abs. 2 und 3 der EG-Datenschutzrichtlinie steht der Öffentlichkeit Einsicht in die nach Art. 19 Abs. 1 Buchst. a) bis e) der EG-Datenschutzrichtlinie festzulegenden Angaben zu. Diese Angaben sind in dem nach Art. 27 Abs. 1 und 2 BayDSG zu führenden Verfahrensverzeichnis enthalten. Die Einsichtnahme in das Verfahrensverzeichnis erfolgt beim behördlichen Datenschutzbeauftragten, da dieser das Verzeichnis führt. Für die Behörden der Staatsanwaltschaft, für Justizvollzugsanstalten und für Behörden der Finanzverwaltung, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, ist eine Einsichtnahme in das Verfahrensverzeichnis ausgeschlossen, da sonst deren Aufgaben gefährdet wären; diese Einschränkung entspricht Art. 13 Abs. 1 der EG-Datenschutzrichtlinie. Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 3 BayDSG muss beim Vorliegen der Voraussetzungen, bei denen eine Auskunft nach Art. 10 Abs. 5 BayDSG zu verweigern ist, auch die Einsichtnahme in das Verfahrensverzeichnis verweigert werden.

Zu **Nr. 10**

(Änderung des Art. 28 BayDSG)

Zu Art. 28 Abs. 1:

Für Verfahren, die nur vorübergehend vorgehalten werden, sieht die EG-Datenschutzrichtlinie keine Ausnahmemöglichkeiten vor; Art. 28 Satz 2 Halbsatz 2 BayDSG a. F. war daher insoweit zu streichen. Die in Art. 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayDSG neu aufgenommene Ausnahmemöglichkeit dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht Art. 21 Abs. 3 Satz 2 der EG-Datenschutzrichtlinie.

Zu Art. 28 Abs. 2:

Art. 28 Abs. 2 schöpft die Vereinfachungsmöglichkeiten in Art. 18 Abs. 2 1. Spiegelstrich der EG-Datenschutzrichtlinie voll aus. Die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter ist dann entbehrlich, wenn durch Rechtsverordnung festgelegt wird, welche automatisierten Verarbeitungen eingesetzt werden dürfen. Dies setzt

allerdings voraus, dass eine abschließende Regelung möglich ist, welche automatisierten Verfahren (mit genauer Festlegung der zu verarbeitenden Daten, die Verarbeitungszwecke und Datenübermittlungen) künftig von bestimmten öffentlichen Stellen eingesetzt werden. Weiterhin ist Voraussetzung nach Art. 18 Abs. 2 der EG-Datenschutzrichtlinie, dass sämtliche Erhebungen, Verarbeitungen und Nutzungen in dieser öffentlichen Stelle – jeweils für sich betrachtet –, so beschaffen sind, dass eine Benachteiligung unwahrscheinlich ist.

Durch diese Rechtsverordnung wird zugleich der Verpflichtung genügt, die Angaben über den Umfang der Datenverarbeitung öffentlicher Stellen, die keiner Meldepflicht unterliegen, jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 EG-Datenschutzrichtlinie). Denn dann ist der sonst im Verfahrensverzeichnis stehende Datenkatalog schon abschließend in der Rechtsverordnung enthalten.

Zu **Nr. 11**

(Änderung des Art. 30 BayDSG):

Zu a

(Aufhebung des Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayDSG):

Der bayerische Gesetzgeber hat bei der Neufassung des Bayer. Datenschutzgesetzes 1993 vom Bundesdatenschutzgesetz die Vorschrift übernommen, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz Dateien unbeschränkt kontrollieren kann und dass er Vorgänge, bei denen Daten ausschließlich in Akten verarbeitet oder genutzt werden, nur im Fall der „Anlassaufsicht“ prüfen kann, nämlich immer dann, wenn der Betroffene hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegt, dass er in seinen Rechten verletzt worden ist, oder wenn dem Landesbeauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen (Art. 30 Abs. 1 BayDSG). Mit dieser Vorschrift wollte sowohl der Bundesgesetzgeber als auch der bayerische Landesgesetzgeber einen Schwerpunkt für die Arbeit des Landesbeauftragten setzen: wegen der möglichen Gefahren durch die Datenverarbeitung in Dateien sollte dem Datenschutzbeauftragten in erster Linie die Prüfung von Dateien aufgegeben werden und von Akten nur dann, wenn Anhaltspunkte für Rechtsverletzungen vorliegen. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat in seiner Popularklageentscheidung vom 11.11.1997 festgestellt, dass diese Einschränkung der Kontrollkompetenz mit Art. 100, 101 BV vereinbar ist.

Seit Erlass des Bundesdatenschutzgesetzes 1990 und des Bayerischen Datenschutzgesetzes 1993 sind allerdings die Fälle, in denen Daten ausschließlich in Akten verarbeitet und genutzt werden, immer weniger geworden. Durch den inzwischen flächendeckenden Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung hat diese Vorschrift an Bedeutung verloren. Zu berücksichtigen ist auch, dass schon nach der geltenden Rechtslage der Landesbeauftragte zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der in einer Datei gespeicherten Daten Auskünfte aus den jeweils zugrunde liegenden Akten und die Vorlage dieser Akten zur Einsicht verlangen kann (Art. 32 Abs. 1 Satz 2 BayDSG). Wegen des sich immer mehr verringern den Anwendungsbereiches von Art. 30 Abs. 1 Satz 2 soll diese Vorschrift aufgehoben werden.

Zu b

(Änderung des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayDSG):

Die Modifizierung der Kontrollkompetenz in dem bisher geltenden Art. 30 Abs. 2 Satz 2 BayDSG, die es der Entscheidung des Betroffenen überlässt, ob er sich gegen eine mögliche Einsichtnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz in seine Unterlagen wendet, wird nunmehr für alle Fallgruppen auf Akten im

Sinn von Art. 4 Abs. 4 beschränkt; denn für in Dateien gespeicherte Daten erlaubt Art. 28 Abs. 3 der EG-Richtlinie eine solche Einschränkung nicht.

Zu Nr. 12

(Änderung des Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayDSG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 13

Das Anhörungsrecht des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das bisher nur in einem Ministerratsbeschluss verankert war, musste gem. Art. 28 Abs. 2 EG-Datenschutzrichtlinie normativ im BayDSG verankert werden.

Zu Nr. 14

(Änderung des Art. 37 BayDSG):

Zu a

(Änderung des Art. 37 Abs. 1 BayDSG):

Zu aa:

Aufgrund der Umstellung auf die Euro-Währungseinheit war der DM-Betrag durch einen Euro-Betrag zu ersetzen. Zugleich wurde der seit 1993 unveränderte Bußgeldrahmen angemessen angehoben.

Zu bb:

Die Änderung des Art. 37 Abs. 1 BayDSG dient der Klarstellung, dass Geldbußen auch bei Verstößen gegen nach Art. 2 Abs. 7 BayDSG vorgehenden Rechtsvorschriften (z. B. Art. 31 ff. MeldeG) verhängt werden können.

Zu b

(Änderung des Art. 37 Abs. 2):

Zu aa:

Aufgrund der Umstellung auf die Euro-Währungseinheit war der DM-Betrag durch einen Euro-Betrag zu ersetzen. Zugleich wurde der seit 1993 unveränderte Bußgeldrahmen angemessen angehoben.

Zu bb:

Die Änderung des Art. 37 Abs. 2 BayDSG dient der Klarstellung, dass Geldbußen auch bei Verstößen gegen nach Art. 2 Abs. 7 BayDSG vorgehende Rechtsvorschriften (z. B. Art. 31 ff. MeldeG) verhängt werden können.

Zu c

(Änderung des Art. 37 Abs. 3):

Nach bisher geltenden Recht war lediglich der Verletzte (§ 77 Abs. 1 StGB) antragsberechtigt, also derjenige, dessen Persönlichkeitsrecht durch die Tat beeinträchtigt worden ist. Diese Beschränkung des Antragsrechts hat in den Fällen Probleme aufgeworfen, in denen der Verletzte von der Verletzung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts keine Kenntnis hatte. Insofern war die Antragsbefugnis auf die speichernde öffentliche Stelle und den Landesbeauftragten für den Datenschutz auszudehnen. Die Einführung eines Antragsrechts für den Landesbeauftragten für den Datenschutz entspricht Art. 28 Abs. 3 Spiegelstrich 3 der EG-Datenschutzrichtlinie.

Zu § 2 (Änderung des Polizeiaufgabengesetzes)

(Streichung von Art. 47 Abs. 1 Satz 4 PAG, Änderung des Art. 49 PAG):

Durch die Neufassung von Art. 49 PAG wird klargestellt, welche Vorschriften des Bayer. Datenschutzgesetzes keine Anwendung finden. Bisher enthielt Art. 49 PAG nur die allgemeine Aussage, dass das Bayer. Datenschutzgesetz Anwendung findet, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine besondere Regelungen enthalten, und Art. 47 Abs. 1 Satz 4 schloss lediglich die Geltung von Art. 26 und 27 BayDSG aus.

Zu § 4 (In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen)

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Absatz 2 und 3 enthalten Übergangsvorschriften. Zum einen sind diese notwendig wegen der Umstellung auf die Euro-Währungseinheit, zum anderen soll durch ein späteres In-Kraft-Treten der Bestimmungen über den behördlichen Datenschutzbeauftragten und der datenschutzrechtlichen Freigabe automatisierter Verfahren den Behörden ausreichend Zeit gegeben werden, behördliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen, sofern dies nicht schon geschehen ist. Außerdem soll den Staatsministerien Gelegenheit gegeben werden, durch Rechtsverordnung nach Art. 28 Abs. 2 BayDSG zu regeln, in welchen Fällen die Bestellung behördlicher Datenschutzbeauftragter nicht erforderlich ist.

Die Absätze 4 und 5 enthalten Übergangsregelungen, die dem Art. 32 Abs. 2 Satz 1 der EG-Datenschutzrichtlinie entsprechen.